

Satzung des Gewerbevereins der Verwaltungsgemeinschaft RÖTTINGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Gewerbeverein e. V.
und hat seinen Sitz in Röttingen.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstigen Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- b) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
- c) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- d) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstands

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betreffende binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- d) durch Auflösung des Vereins.

3.) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen der Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1.) Organe

a) Vorstand

er besteht aus

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem ersten Stellvertreter
- 3.) dem zweiten Stellvertreter
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Kassierer

b) Ausschuss

er besteht aus mindestens sechs Personen außer dem Vorstand und sollte nicht mehr als 10% der Mitglieder umfassen. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten.

c) Mitgliederversammlung

2.) Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende und der erste Stellvertreter den Verein zu leiten und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt und haben die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in der Sitzung zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen, wobei jeder einzelzeichnungsberechtigt ist.
- c) der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen, wobei jeder einzelzeichnungsberechtigt ist.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch

Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten weiteren Vertretern aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Für die Ausschuss-Mitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührende Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht den Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheim Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des Landesverbandes
- d) die Festsetzung der Vereinbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögen zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Versammlung, schriftlich im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Das Vermögen des Vereins soll nach erfolgter Auflösung von der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen ehrenamtlich verwaltet werden. Bei Neugründung eines Vereins mit den gleichen Zielen kommt dieser in den Genuss der Geldmittel. Für den Fall, dass innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung eine solche Neugründung nicht erfolgen sollte, wird die Verwaltungsgemeinschaft das vorhandene Vermögen für Wohltätigkeitszwecke verwenden.